

## **Tipp zum Reiserecht**

**von**

Hans-Peter Kaiser,  
Geraer Reiseunternehmer  
und langjähriges Mitglied  
im Rechtsausschuss des  
Bundesverbandes der  
Mittelständischen  
Reisebüros

**Heute :**

## **Gott sei Dank - der Jumbo weg**

Wer schon einmal auf gepackten Koffern einige Stunden am Airport auf die Abfertigung seines verspäteten Fluges wartete, weiß welche Nerven blank liegen können.

Das alles wird anders, denn nach einer neuen Regelung der Europäischen Union, die in etwa zwei Jahren in Kraft treten soll, werden Verspätungen und Unregelmäßigkeiten der Airlines dann regelrecht ‚zuckerversüßt‘ und ‚schmackhaft‘ gemacht.

Die Opfer der Überbuchungen von Flügen unter 3500 Kilometer erhalten statt bisher 150, dann 750 Euro Entschädigung, für weitere Strecken statt 750 gar 1.500 Euro Schadensersatz. Wird das Ziel mit einer weiteren Maschine bzw. einem Ersatzflug jedoch nicht später als zwei Stunden bei der Kurz- und nicht später als vier Stunden bei der Fernstrecke erreicht, halbiert sich dieser Pauschalbetrag.

Zusätzlich zur Entschädigungszahlung muss die Fluggesellschaft natürlich den Flugpreis zurückerstatten bzw. die Kosten für den Ersatzflug tragen.

Diese Regelungen gelten dann auch bei Annullierung der Flüge durch die Airline.

Bei vorhersehbar längeren Wartezeiten muss die Fluggesellschaft auf Wunsch des Kunden den Ticketpreis zurückerstatten.

Diese Reglements sollen mit Inkrafttreten dann übrigens auch für Charterflüge gelten, bei denen betroffene Passagiere bisher zwar beim Reiseveranstalter monieren konnten, in der Regel auf der Basis des Pauschalreiserechts aber erheblich weniger Ausgleich bekamen.

Damit nimmt die Europäische Union die Carrier noch mehr in die Pflicht und wirkt der fast üblichen Überbuchungspraxis entgegen.

Die Maßnahmen sollen dazu beitragen und helfen, dass Vertrauen der Verbraucher in die Luftfahrt zurückzugewinnen.